

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bde810e5-9b51-3e14-ba20-ab83505f07fa>**Bibliografie**

Titel	Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV)
Amtliche Abkürzung	ABergV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15-11

§ 7 ABergV - Schriftliche Anweisungen

Für jede Arbeitsstätte oder einen Betrieb hat der Unternehmer schriftliche Anweisungen in verständlicher Form und Sprache über die Vorgehensweisen zu erteilen, soweit sie zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, einschließlich der Verwendung von Arbeitsstoffen und Ausrüstungen sowie des sicheren Einsatzes von Maschinen, Geräten, Apparaten, maschinellen und elektrischen Anlagen und Werkzeugen, erforderlich sind. Diese Anweisungen haben auch Informationen über den Einsatz von Notfallausrüstungen sowie darüber zu enthalten, wie bei einem Notfall in oder in der Nähe der Arbeitsstätte oder des Betriebes vorzugehen ist.

